



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 5. Mai 2021 die nachstehende, am 5. Mai 2021 beschlossene Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus dem Landtag zur Beratung vor.

Die Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde unter der Maßgabe beschlossen, dass die Ausfertigung und Verkündung erst erfolgt, nachdem das ihr zugrundeliegende Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes sowie die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung) in Kraft getreten sind.

Wiesbaden, 5. Mai 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Entwurf

Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes]*,
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310),
4. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung]*

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (GVBl. S.236), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2

¹ Ändert FFN 91-62

Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehoben haben, sind sie von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst, wenn sie

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
 2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- sind.“

b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 1a bis 5“ ersetzt.

2. § 3a Abs. 1 Satz 5 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,

wenn sie nicht wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften, infiziert ist. Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satz 5 Nr. 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 14 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 15 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2²)

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines

² Ändert FFN 91-63

Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.“

2. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personals“ ein Komma und die Angabe „soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „testen“ ein Komma und die Angabe „soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt“ eingefügt.

c) In Abs. 2a werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Angabe „soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt,“ eingefügt.

d) Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 müssen zu jeder Zeit eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen. Satz 1 gilt nicht für Besuche nach Abs.1

1. soweit es die Eigenart des Besuches erfordert, durch

a) durch Seelsorgerinnen und Seelsorger,

b) durch Eltern bei ihrem minderjährigen Kind,

c) durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,

d) durch sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

e) durch Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,

f) durch ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes,

- g) im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige oder in ambulanten Hospizinitiativen und -diensten tätige Personen,
- h) im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

- 2. für Kinder unter 6 Jahren,
- 3. in den eigenen Zimmern der zu besuchenden Person, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner dieser Zimmer geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind.

(4) Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 24 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Satz 1 gilt nicht für

- 1. die in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen, mit Ausnahme der Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt,
- 2. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
- 3. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.“

e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Abs. 1 und 3“ wird durch „Abs. 1“ ersetzt“.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „aufweisen,“ die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,“ eingefügt.
- cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „unterliegen,“ die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,“ eingefügt.

3. In § 1c Satz 1 wird nach dem Wort „Personal“ ein Komma und die Angabe „soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt,“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Test nach Satz 2 steht gleich, wenn das Kind oder der betroffene Angehörige geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist.“

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „aufweisen“ ein Komma und die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
5. § 3 Abs. 4d wird wie folgt gefasst:
- „(4d) Auf Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal finden die Abs. 4a bis 4c keine Anwendung, wenn sie
1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
 2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- sind.“
6. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
7. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a werden nach dem Wort „aufweisen“ ein Komma und die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird nach dem Wort „unterliegen,“ die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,“ eingefügt.
8. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
9. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Nr. 1 werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a werden nach dem Wort „aufweisen“ jeweils ein Komma und die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird nach dem Wort „unterliegen,“ jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,“ eingefügt.
10. In § 10 Nr. 3d wird die Angabe „Abs. 4“ durch Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3³)

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

³ Ändert FFN 91-64

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gestattet“ ein Semikolon und die Angabe „diese Beschränkung gilt nicht für Aufenthalte, an denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, im Übrigen zählen diese Personen bei Aufenthalten nicht mit“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Familien“ ein Komma und die Wörter „geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet,“ eingefügt.
- c) In Abs. 2a Satz 3 werden nach den Wörtern „zehn Personen“ ein Komma und die Wörter „geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet,“ eingefügt.
- d) Abs. 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Im bisherigen Wortlaut werden die Wörter „und mit Genehmigung der zuständigen Behörde“ durch „und, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, mit Genehmigung der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Private Zusammenkünfte außerhalb von privaten Wohnräumen sind im Kreis der Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Abs. 1 Satz 1 gestattet ist, zulässig.“
- e) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „empfohlen“ ein Komma und die Angabe „die empfohlene Beschränkung gilt nicht für Treffen, an denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, im Übrigen zählen diese Personen bei Treffen nicht mit“ eingefügt.
- f) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Betreuungspersonen“ ein Komma und die Angabe „geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet,“ eingefügt.

2. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden durch die folgenden Nr. 1 bis 3 ersetzt:
 - „1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 - 2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder

3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage ersichtlichen Daten enthält.“

b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.“

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

3. § 8 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Abs. 1 Satz 1 sich gemeinsam mit Personen im öffentlichen Raum aufhält,“

4. Die Anlage wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

Artikel 4

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang 2.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 2 Buchst. a am 15. Mai 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

(Bouffier)

(Klose)

Der Minister des Innern und für Sport

(Beuth)

Anhang 1

Anlage zu § 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Kategorie	Inhalt	Beschreibung	Format
Personen-bezogene Daten	Name	Vor- und Zuname der getesteten Person	
	ID (optional)	Identifikationsnummer der getesteten Person (falls vorliegt, z.B. Bürger-ID, Krankenversicherten-Nummer)	
	Geburtsdatum	Geburtsdatum der getesteten Person	Datum nach ISO ⁴ 8601.
Informationen zum Test	Art des Tests	Beschreibung der Art des Tests, z.B. RT-PCR oder Antigen-Schnelltest Im Fall von Antigen-Schnelltest müssen Herstellerangaben und Name des Tests angegeben werden.	
	Untersucher Erreger/Krankheit	Untersucher Erreger: SARS-CoV-2	
	Probenart (optional)	Art der Probe und Probennahme (z.B. Nasopharynx-Abstrich, Oropharynx-Abstrich, Abstrich der vorderen Nasenhöhle, Speichel)	
	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests Im Fall von Tests basierend auf Nukleinsäureamplifikationstechniken (NAT), z.B. RT-PCR sollte Datum der Ausgabe des Testergebnisses zusätzlich aufgeführt werden.	Datum nach ISO ¹ 8601
	Testergebnis	Negativ / Positiv	
	Testort / Testzentrum	Name des Testzentrums, der durchführenden Stelle bzw. veranlassende Behörde Optional: Adresse des Testorts	
	Testende Person (optional)	Name oder Identifikations-Nummer der Person, die Test durchführt	
Staat	Staat, in dem Test durchgeführt wurde z.B. Deutschland	ISO 3166 ⁵ Kodierung	
Zertifikat Metadaten	Aussteller des Testzertifikats	Aussteller des Zertifikats (ermöglicht eine Prüfung des Zertifikats)	
	Zertifikat ID (optional)	Referenz – ID des Testzertifikats (eindeutige Nummer)	

⁴ Im Grundformat von ISO 8601 hat das Datum „07. September 2019“ folgende Schreibweise: „20190907“, oder in der Formatierung mit Trennzeichen ausgedrückt: „2019-09-07“. Uhrzeiten sind in Stunden, Minuten und Sekunden unterteilt. Die Darstellung in ISO 8601 ist also 12:07:22.

⁵ Länderkodierung für Deutschland lautet „DE“

Anhang 2

Begründung:

Allgemein

Mit der Änderungsverordnung werden Anpassungen an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch geimpfte und bereits genesene Personen vorgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die diese Erkenntnisse bundesrechtlich umsetzt.

Mit den Schutzmaßnahmen verbundene Eingriffe in Grundrechte müssen sich im Rahmen der im Grundgesetz vorgesehenen Grundrechtsschranken halten und insbesondere gemessen an einem legitimen Regelungsziel verhältnismäßig, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Legislative und Exekutive sind dabei insbesondere hinsichtlich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen grundsätzlich Beurteilungs- und Prognosespielräume einzuräumen. Den Staat trifft aber auch die Pflicht, die Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen laufend zu beobachten und im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit laufend (neu) zu bewerten. Wenn wissenschaftlich hinreichend belegt ist, dass bestimmte Personengruppen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich, auf ein auch in anderen Zusammenhängen toleriertes Maß gemindert ist, müssen für diese Personengruppen im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Es handelt sich insofern nicht um die Einräumung von Sonderrechten oder Privilegien, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe.

Allerdings können auch gegenüber diesen Personengruppen bestimmte einschränkende Regelungen aufrechterhalten werden, soweit sich die Einbeziehung dieser Gruppen wegen zusätzlicher Gründe aus grundrechtlicher Sicht rechtfertigen lässt. Hierbei kann auch die grundrechtlich geringe Eingriffsintensität einer Maßnahme eine Rolle spielen. Dies betrifft etwa allgemeine Gebote zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen oder zum Einhalten von Mindestabständen. Auch zum Schutz vulnerabler Personen können besondere Regelungen erforderlich sein. Das Robert Koch-Institut betont weiterhin, dass wegen der nicht völlig auszuschließenden Infektionsgefahr von geimpften oder genesenen Personen auch für diese grundsätzlich die Einhaltung von Abstand-, Hygiene- und Maskenanforderungen beibehalten werden muss. Eine Schutzmaßnahme, die unverhältnismäßig in die Abwehrrechte von Personen mit reduziertem Ansteckungsrisiko für andere eingreift, wäre im Hinblick auf Artikel 3 GG grundsätzlich auch gleichheitsrechtlich zu beanstanden. Denn dann wäre kein Sachgrund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, Personengruppen mit nachweislich wesentlich ungleichem und leicht zu überprüfendem Ansteckungspotenzial infektionsschutzrechtlich gleich zu behandeln oder Personen mit wesentlich gleichem und leicht zu überprüfendem Ansteckungspotenzial infektionsschutzrechtlich ungleich zu behandeln. Entsprechend sind die bereits geltenden Ausnahmen mit Testpflichten auch gleichheitsrechtlich bezogen auf geimpfte Personen und genesene Personen den medizinischen Erkenntnissen entsprechend zu bewerten.

Das Robert Koch-Institut führt in einer Bewertung vom 31. März 2021, die es auf Bitte der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erstellt hat, aus, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des -Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis geringer sei als

bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Weitere Studien bestätigen diesen Befund.

Gleiches gilt für Untersuchungen zu genesenen Personen. Hier wurde ein Schutz vor einer moderaten oder schweren COVID-19-Erkrankung von 92 Prozent beziehungsweise ein Schutz vor jeglicher Infektion (symptomatisch wie asymptomatisch) von 83 bis 90 Prozent berechnet. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Vor diesem Hintergrund werden mit der Verordnung bestehende Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für getestete und geimpfte Personen auf geimpfte Personen und genesene Personen erstreckt, so dass auch für genesene Personen etwa ein negatives Testergebnis als Zugangsvoraussetzung entfällt oder die gleichen Ausnahmen von Absonderungsanordnungen gelten (Art. 1, Art. 2 sowie Art. 3 Nr. 2 und 4).

Daneben werden für geimpfte Personen und genesene Personen Erleichterungen und Ausnahmen bei der Beschränkung von Zusammenkünften vorgesehen. Diese sind durch den durch die Impfung oder die vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in alle Richtungen vermittelten Schutz vor einer Übertragung und einer Ansteckung gerechtfertigt (Art. 3 Nr. 1 und 3)

Schließlich erlauben die genannten Untersuchungen eine Ausnahme von der Maskenpflicht bei Besuchen in Wohnbereichen von Alten- und Pflegeheimen unter Geimpften und Genesenen (Art. 2 Nr. 2 Buchst. b – neuer § 1b Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung).

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Es werden die vorgenannten Ausnahmen für genesene oder geimpfte Personen neu gefasst. Ausnahmen gelten im Zusammenhang mit Virusvarianten.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Es werden die vorgenannten Ausnahmen für genesene oder geimpfte Personen auch in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vollständig etabliert.

Darüber hinaus werden die Besuchsbeschränkungen in den Alten- und Pflegeheimen aufgehoben. Angesichts einer weitgehenden Durchimpfung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals sowie einer voranschreitenden Impfung auch der Besucherinnen und Besucher bedarf es insoweit keiner Beschränkungen im Hinblick auf Test- und Personalkapazitäten mehr.

Für Besucherinnen und Besucher bis 6 Jahre wird von der Verpflichtung, eine Maske zu tragen, im Einklang mit den für Bereiche außerhalb der Einrichtungen bestehenden Regelungen abgesehen.

Hinsichtlich der Betretungsverbote zum Schutz von Einrichtungen werden die Ausnahmen für genesene und geimpfte Personen ebenfalls etabliert.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Es werden die vorgenannten Ausnahmen für genesene oder geimpfte Personen, insbesondere bei den Kontaktbeschränkungen, etabliert. Darüber hinaus wird hinsichtlich des Nachweises eines negativen Testergebnisses sowie der Begrifflichkeiten der Gleichlauf mit der Bundesregelung hergestellt.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.